



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs. 7/7085 - Mann in SS-Uniform bedroht Menschen in Zeitz

Kleine Anfrage - **KA 8/3825**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs. 7/7085 - Mann in SS-Uniform bedroht Menschen in Zeitz

Kleine Anfrage – KA 8/3825

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

In welchem Stand befindet sich das in der Kleinen Anfrage „Mann in SS-Uniform bedroht Menschen in Zeitz“ (Drs. 7/7085) erfragte damals noch nicht abgeschlossene Ermittlungs- und/oder Strafverfahren (aufgeschlüsselt nach Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand, Themenfeld PMK-rechts, Anzahl Beschuldigte und Alter, Anzahl Geschädigter und Alter)? Soweit das Verfahren eingestellt worden sein sollte, mit welcher Begründung wurde es eingestellt?

Frage 2:

Wurde durch die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben oder ein Strafbefehlsantrag verfasst? Falls ja, zu welcher Entscheidung kam es? Falls das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde, bitte Art der Einstellung angeben.

Antwort auf Fragen 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Die erbetenen Angaben zu den der Frage zugrunde liegenden Ermittlungsverfahren in Zeitz am 14. November 2020 bezüglich der seinerzeit 33-jährigen tatverdächtigen Person können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

laufende Nummer	Delikt	Anzahl geschädigte Personen	Alter der geschädigten Person (zum Tatzeitpunkt)	Zuordnung zur PMK-rechts
1	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a Strafgesetzbuch (StGB)	keine Person geschädigt	entfällt	ja
2	Sachbeschädigung an Kfz nach § 303 StGB	1	36	ja
3	Sachbeschädigung nach § 303 StGB	keine Person geschädigt	entfällt	nein
4	Bedrohung nach § 241 StGB	1	30	ja
5	Bedrohung nach § 241 StGB	1	36	ja

Die Ermittlungsverfahren der Landespolizei wurden bei der Staatsanwaltschaft Halle (Saale) unter einem Aktenzeichen geführt.

Nach Auskunft des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz wurde gegen den Beschuldigten am 17. Juni 2021 beim Amtsgericht Zeitz der Erlass eines Strafbefehls mit einer Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 35 Euro sowie die Einziehung von Tatmitteln wegen Vergehen, strafbar nach §§ 241 Abs. 1 (in der Fassung vor dem 3. April 2021), 86 Abs.1 Nr.4, 86a Abs. 1 Nr. 1, 52, 53, 74 StGB beantragt. Dieser Strafbefehl wurde wie beantragt erlassen und ist am 2. September 2021 teilweise – mit Ausnahme der Rechtsfolge – rechtskräftig geworden. Durch weiteren Beschluss vom 16. November 2021 ist die Tagessatzhöhe auf 27 Euro reduziert worden. Dieser Beschluss ist seit dem 30. November 2021 rechtskräftig.